

Änderung des Heilmittelgesetzes 3b

Eröffnung	19.06.2026
Eingabefrist	16.10.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Zuständige Organisation	Sektion Heilmittelrecht
Adresse	Schwarzenburgstrasse 157, 3003, Bern-Liebefeld
Kontaktperson	Philipp Kuert (hmr-consultations@bag.admin.ch), Amedeo Ciani (hmr-consultations@bag.admin.ch)
Telefon	+41 58 46 53521

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Name der Organisation / Firma	Kanton Basel-Stadt
Abkürzung	BS
Abteilung / zuständige Stelle	Staatskanzlei
Adresse	Marktplatz 9, 4001 Basel
Vorname	Regine
Nachname	Steinauer
Telefonnummer für Rückfragen	061 267 89 27
Eingereicht am	

Rückmeldung zum: Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung / Bemerkung	Der Kanton BS begrüsst die Anpassungen des Betäubungsmittelgesetzes. Insbesondere begrüsst der Kanton BS die vorgesehene Erweiterung der Ausnahmegewilligungsmöglichkeiten nach Art. 8 Abs. 5 BetmG auf die Ausfuhr verbotener Betäubungsmittel, insbesondere zur Ermöglichung internationaler wissenschaftlicher Forschung und Arzneimittelentwicklung. Da der Vorentwurf zum Cannabisproduktegesetz (CanPG) aber auch ein eigenes System für Ein-, Durch- und Ausfuhr enthält, muss sichergestellt werden, dass aufgrund der vorliegenden Anpassungen keine widersprüchlichen oder doppelten Bewilligungsregime für Cannabis entstehen (vgl. untenstehende Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 5).

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG)
Artikel Detail / andere Informationen	Änderung vom ... Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom... beschliesst:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	I
Artikel Detail / andere Informationen	Das Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 8 Abs. 1 Einleitungssatz
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die folgenden Betäubungsmittel dürfen weder angebaut, eingeführt, ausgeführt, hergestellt noch in Verkehr gebracht werden:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 8 Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Der Bundesrat kann die Ein- und Ausfuhr, die Herstellung und das Inverkehrbringen weiterer Betäubungsmittel untersagen, wenn internationale Abkommen ihre Herstellung verbieten oder die wichtigsten Fabrikationsländer auf die Herstellung verzichten.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 8 Abs. 5 Einleitungssatz
Artikel Detail / andere Informationen	5 Soweit kein internationales Abkommen entgegensteht, kann das Bundesamt für Gesundheit (BAG) Ausnahmegewilligungen erteilen für den Anbau, die Ein- und Ausfuhr, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Der Kanton BS begrüsst die vorgesehene Erweiterung der Ausnahmegewilligungsmöglichkeiten nach Art. 8 Abs. 5 BetmG auf die Ausfuhr verbotener Betäubungsmittel, insbesondere zur Ermöglichung internationaler wissenschaftlicher Forschung und Arzneimittelentwicklung. Der Vorentwurf zum Cannabisproduktegesetz (CanPG) enthält aber auch ein eigenes System für Ein-, Durch- und Ausfuhr. Grundsätzlich ist die Ein-, Durch- und Ausfuhr von THC-haltigem Cannabis ohne Bewilligung verboten; unter bestimmten Voraussetzungen sollen Ein- und Ausfuhr aber mit einer Bewilligung von Swissmedic möglich sein. Der erläuternde Bericht zum CanPG hält sogar fest, dass gewerbliche Ausfuhr zulässig sein soll, wenn die Einfuhr im Empfängerstaat erlaubt ist. Vor diesem Hintergrund muss sichergestellt werden, dass aufgrund der Anpassungen keine widersprüchlichen oder doppelten Bewilligungsregime für Cannabis entstehen.

Titel / Frage	Art. 8 Abs. 7
Artikel Detail / andere Informationen	7 Für die Ein- und Ausfuhr, die Herstellung und das Inverkehrbringen eines Betäubungsmittels nach den Absätzen 1 Buchstaben a–c und 3, das als Wirkstoff eines zugelassenen Arzneimittels dient, braucht es eine Bewilligung der Swissmedic gemäss Artikel 4.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	II
Artikel Detail / andere Informationen	1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	